

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

48. Jahrgang

Halle, am 10. August 1923

Nummer 32

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Die neuen Zahlungsbedingungen im Uhrengewerbe Seit 8. August Frankenrechnung im Uhrenhandel

Preisauflschlag von 20 % — Multiplikator = 60 % des Schweizer Frankenkurses

1. Die Preisstellung für Großuhren und Taschenuhren erfolgt in der Weise, daß hierfür Grundpreise festgelegt sind. Diese Grundpreise verstehen sich in Schweizer Franken brutto mit einem von der Fachgruppe Großuhren und Taschenuhren des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie festzusetzenden Rabatt.

2. Die Rechnungen werden stets in Grundpreisen ausgestellt und der jeweils gültige Rabatt in Abzug gebracht. Der sich hieraus ergebende Endbetrag versteht sich in Schweizer Franken und stellt den Uhrmacher-Netto-Einkaufspreis dar.

3. Zahlbar sind die Rechnungen 10 Tage ab Rechnungsdatum in Mark. Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht.

4. Bei Barzahlung innerhalb 10 Tagen gilt für die Umrechnung der Geldkurs der letzten amtlichen Berliner Börsennotierung für den Schweizer Franken, die vor dem Zahlungstage erfolgt ist.

Als Barzahlung gilt:

- a) Barzahlung in deutschen Noten,
- b) Postschecküberweisung,
- c) direkte Banküberweisung,
- d) bestätigter Reichsbankscheck,

falls am Tage der Zahlungsanweisung dem Lieferanten die erfolgte Zahlung schriftlich angezeigt wird.

Als Zahlungstag im Sinne von Ziffer 4 gilt der Tag, an dem der Abnehmer die Zahlung absendet oder anweist.

5. Erfolgt die Barzahlung nicht innerhalb von 10 Tagen, so gilt für die Umrechnung der Geldkurs der letzten amtlichen Berliner Börsennotierung für den Schweizer Franken, die vor dem Tage erfolgt, an welchem das Geld eingeht,

keinesfalls aber ein geringerer Kurs, als am Vortage der Rechnungsstellung notiert wurde.

6. Schecks gelten nicht als Barzahlung. Erlös aus diesen werden gemäß Ziffer 5 umgerechnet.

7. Im Falle der Vorauszahlung wird der vorausbezahlte Markbetrag in Schweizer Franken umgerechnet, und zwar zum Geldkurs der letzten amtlichen Berliner Börsennotierung, die vor dem Tage erfolgt ist, an dem das Geld bei der Fabrik eingeht. Bei Ausstellung der Rechnung wird der hiernach gutgeschriebene Schweizer-Frankenbetrag vom Endbetrag der Rechnung in Abzug gebracht.

Art und Umfang der Vorauszahlung bleiben der Vereinbarung zwischen Lieferanten und Abnehmern überlassen.

8. Als Ausstellungstag der Rechnung gilt der Tag der Absendung der Ware bzw. der Tag der Versandbereitschaft, falls Sendungen wegen Sperrung des Güterverkehrs nicht befördert werden können.

9. Diese Zahlungsbedingungen gelten auch für alle laufenden Aufträge.

* * *

Die vorstehenden Zahlungsbedingungen — über deren Einführung wir bereits in der vorigen Nummer der UHRMACHERKUNST berichtet hatten — und der damit erfolgte Uebergang zur Berechnung auf Grund einer wertbeständigen Währung, wurden nach langer Beratung in der letzten Wirtschaftsausschußsitzung am 4. August in Stuttgart einstimmig beschlossen. Von allen Gruppen mußte anerkannt werden, daß unsere Mark kein Wertmaßstab mehr ist, sondern daß sie höchstens noch als Zahlungsmittel gebraucht werden kann. Voraussetzung für die Zustimmung zur Berechnung in einer Valuta war für den Einzelhandel die Möglichkeit, seine Markbeträge,

Schutz-Markke

Richter & Glück
Berlin C19-Dresden A

Steinpendeloques